

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 38

Artikel: Das Teuere ist meist das Billigste!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

doch, daß jeder Luzerner begierig ist, sich selbst diese neue Stätte für unsere Konzerte anzusehen. Er wird dabei in Muße bewundern können, wie raffiniert durchdacht die ganze Innengestaltung dieses Raumes (wie des ganzen Gebäudes überhaupt) ist, wie auf jede eventuelle Verwendungsmöglichkeit im voraus Rücksicht genommen wurde, wie modernste technische Errungenschaften dazu dienen mußten, neben der ästhetischen Wirkung auch den Komfort des Besuchers nicht zu kurz kommen zu lassen. Eines sei immerhin verraten: Dieser Konzertsaal wird der schönsten einer sein, den auch sehr Weitgereiste je gesehen haben! Daß er auch seiner eigentlichen Zweckbestimmung wundervoll Genüge zu tun weiß, bewies Herr Stiftsorganist Breitenbach mit der Vorführung der neuen Konzertorgel, die mit ihren 53 Registern und 4000 klingenden Pfeifen modernsten Anforderungen genügen kann. Die Klänge aller Töne gingen mit fließender Selbstverständlichkeit durch den Raum, ohne Widerhall oder Brechung, eindrucklich dartuend, daß auch das hinterste Plätzchen noch von Wort oder Musik mit voller Wirkung erreicht wird. Daß die Klangintensität bei einem besetzten Saale — er faßt mit Seiten- und Rückgalerien 1108 Personen — noch viel reicher und füllender ist, versteht sich. Aber auch allen andern Verwendungsmöglichkeiten ist weitgehend Rechnung getragen: Als Kongreß- oder Versammlungsraum wird sich der Saal vorzüglich eignen; alle für diesen Zweck notwendigen technischen Einrichtungen sind vorgesehen. Ebenso sind Bühnen- oder Kinovorführungen ohne irgendwelche Neuinstallationen möglich. Und daß auch Bankette und Bälle in diesem festlichen Rahmen ein bezauberndes Bild bieten werden, wer möchte es bezweifeln? Bei solchen Anlässen läßt sich die mächtige Bühne, die einem Orchester von 80 Mann und mindestens 300 Sängern Platz bietet, mühelos in ein Depot zurückrollen (wie übrigens auch die Bestuhlung beider Säle sich versenken läßt). Die aus akustischen Gründen sehr eigenartig, aber zugleich durchaus dekorativ konstruierte, sägeartige Falglasdecke kann dann alle Licht-Nüancierungen verspenden, die zur jeweiligen Stimmung passend erscheinen. Ein leuchtend-bunter Vorhang — der in seinem Grundton vielleicht etwas zu dunkel geraten ist — wird die silberglänzende Pfeifenreihe der Orgel verdecken und eine direkte Serviceverbindung mit der Küche (mit allen technischen Schikanen) wird es ermöglichen, daß ein wichtiger Hauptteil solcher Anlässe nicht vernachlässigt zu werden braucht.

Die Räume für die bildende Kunst liegen im Obergeschoß. Ein separater Eingang führt von der Bahnhofseite in einen gediegen-schlichten Vorraum, von dem eine zwanglos eingefügte Treppe in eine Art Empfangsraum führt. Dieser ist gewissermaßen als Angelpunkt für die ganze Museumsanlage gedacht: Hier sollen kleinere Vernissagen stattfinden, hier liegt das Bureau des Konservators, von hier aus öffnen sich die Säle, die zu einem Gang durch die Kunstsammlung und temporäre Ausstellungen einladen. (Man höhe nicht mehr beim Worte „einladen“, denn Verlockenderes und Wertvolleres, als wir hier in Kürze zu sehen bekommen werden, vermag nicht manches andere Schweizer Museum seinen Besuchern zu zeigen!) In diesen Museumsräumen muß sich ein drittes, zugleich das problemreichste Charakteristikum der Gesamtanlage bewähren; das Licht. Nach sehr eingehenden Versuchen und Vergleichen hat sich Herr Meili für filtrierte Belichtung der Säle durch eine sogenannte Lamellendecke ent-

schlossen. Die Lichtintensität kann, je nach der Jahreszeit auf die Bedürfnisse abgestimmt werden durch ein ganzes Zusammenspiel klug erdachter Vorkehrungen. Man hatte den bestimmten Eindruck, daß Bilder, wie Plastiken, an diesen hell getönten Wänden und unter dieser milden, gleichmäßigen Belichtung zu vorteilhaftester Wirkung kommen werden. Angenehm ist auch der Wechsel der Räume in Proportion und Stimmung, so daß ein allzu ermüdender Gleichklang vermieden wird; unendlich festfroh und großzügig beispielsweise ist der große, hallenartige Raum über dem Haupteingang des Hauses, der in seiner repräsentativen Vornehmheit der Kunst eine überaus würdige Stätte bieten wird.

Der liebenswürdige Führer durch das weiträumige Haus, der den Presseleuten auch das „Unterirdische“ nicht vorenthielt — welche Unzahl von rein „technischen“ Räumen braucht heute ein solcher Bau! — ließ den Rundgang im Restaurant enden; das einen letzten, bedeutungsvollen Trakt des ganzen Komplexes einnimmt. In der luftig-schönen Weite eines Saales, der die muffige Dunstigkeit altmodischer „Heimeligkeit“ nicht mehr kennt, war Gelegenheit, die Fülle des Gesehenen zu überdenken und besprechen, Gelegenheit aber auch, die Leistungsfähigkeit des Kunsthaus-Wirtes in sehr eindrucklicher Weise auf die Probe gesetzt zu sehen.

Das Teuere ist meist das Billigste!

(B-Korr.) In einer der letzten Nummern unseres Blattes wird eine Korrespondenz aus der „Basler Nationalzeitung“ wiedergegeben, in welcher sich der Einsender, sicher mit Recht, über die mißlichen Zustände im Submissionswesen beklagt. Trotzdem in den letzten Jahrzehnten schon viel geschehen ist, um diese Verhältnisse zu verbessern, ist doch noch unendlich vieles faul und ungesund und es bedarf noch einer weitgehenden Arbeit, bis man soweit ist, daß in allen Kantonen und Gemeinden man sich bei den Vergabungen von Arbeiten darüber bewußt ist, was eigentlich hinter der ganzen Submissionsfrage wirtschaftlich steckt. Ich werde in einem späteren Artikel versuchen, diese grundsätzlichen Fragen der Submission und die Einstellung des Staates oder der öffentlichen Hand zu dem allgemeinen Wirtschaftsleben darzutun. Für heute mag es genügen, wenn ich auf ein Beispiel hinweise, das eine etwas andere Einstellung zeigt. Es ist dies die Submissionsverordnung der Stadt Bern, welche im Jahre 1931 in Kraft getreten ist und nach welcher heute die Vergabungen in Bern durchgeführt werden.

Diese Verordnung bildet einen wesentlichen Fortschritt in dieser Angelegenheit und dürfte vielen andern Gemeinden als Vorbild dienen. Die neue Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Einwohnergemeinde Bern und ihre Verwaltungsabteilungen vom 18. Juli 1931, welche am 1. Oktober 1931 in Kraft getreten ist und eine gute, aber an heutige Verhältnisse anpassungsbedürftige bezügliche Verordnung vom Jahre 1903 ersetzt, stellt im wesentlichen auf folgende Grundsätze ab: Es sind in dieser Verordnung einige Neuerungen festgehalten, welche wir in so ausgesprochener Form in keiner bisherigen Verordnung finden und dürfte dieselbe in gewissem Sinne bahnbrechend wirken können. Vor allem ist zu Anfang der Verordnung der Grundsatz festge-

legt, nach welchem gearbeitet werden soll. Es heißt: „Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Einwohnergemeinde Bern etc. erfolgt nach dem Grundsatz, für jede Arbeit und Lieferung einen angemessenen Preis, für jede Leistung einen angemessenen Lohn auszurichten. Für die Ermittlung des Preises ist der Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers oder Lieferanten an Material, Arbeit und Unkosten, sowie das Risiko und ein zu den Leistungen im angemessenen Verhältnis stehender Verdienst zu berücksichtigen.

Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt gemäß den nachstehenden Artikeln der Verordnung etc.

Dieser erste Artikel spricht für sich selbst und ist sicher klar. Wenn auch schon bestehende Verordnungen, eigentlich auf denselben Grundsatz hinaus wollen, so ist derselbe doch nirgends so positiv niedergelegt wie hier, sondern es ist nur zu oft Sache einzelner Behörden und Personen, d. h. Beamten, frei zu entscheiden, ohne sich an diese Grundsätze halten zu müssen. So wird es noch allzuoft Beamten überlassen, über die gewerblichen Eingaben mehr oder weniger willkürlich abzuurteilen. Daß hierbei noch Mißstände weitergeführt werden, ist verständlich. Besteht aber ein solcher Grundsatz für eine Verordnung, so ist es sicher Pflicht aller Beteiligten, sich an denselben zu halten. Ich sage ausdrücklich „aller Beteiligten“, denn ich meine, daß mit diesem Grundsatz auch der Meister Verpflichtungen übernimmt, nämlich die, seine Preisberechnungen im Sinne des obigen Artikels aufzustellen und gewissenhaft durchzuführen. Auch nur dann kann er verlangen, daß ihm die Verordnung Schutz gewähren soll.

Die Verordnung stellt fest, daß alle Arbeiten, welche für Erd- und Maurerarbeiten Fr. 20,000.—, für übrige Bauarbeiten Fr. 6,000.— für übrige Arbeiten und Lieferungen im voraussichtlichen Betrage von Fr. 3000.— und für Lohnarbeiten ohne Materiallieferungen durch den Unternehmer von Fr. 1000.— überschreiten, zur öffentlichen Submission ausgeschrieben werden müssen. Ausnahmen werden nur gemacht bei Patentschutzartikeln, Notfällen etc. Es ist besonders zu erwähnen, daß auch kleinere Arbeiten, welche nicht der öffentlichen Ausschreibung unterstehen, den Grundsätzen der Verordnung unterstehen. In eingehender Weise ist die Formalität der Ausschreibung festgelegt und die Bestimmungen trachten vor allem darnach festzulegen, daß die Angebotsgrundlagen klar und einheitlich sein müssen und daß Veränderungen derselben durch die ausschreibende Behörde den Interessenten mitgeteilt werden müssen. Es soll auch von vornherein klar ersichtlich sein, ob und welche Lose gemacht werden. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen und sind Teilofferten oder Varianten nur zulässig, wenn sie verlangt werden.

Eine Abänderung oder ein Rückzug eines Angebotes kann nur während der Eingabefrist und nur auf schriftlichem Wege erfolgen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt durch zwei Beamte, welche über die eingelangten Offerten ein Protokoll aufnehmen. Nun werden die Angebote überprüft und sind eventuell unter Zuziehung von unbeteiligten Sachverständigen nachzurechnen und wenn nötig auf gleiche Basis zu bringen. Das zusammengestellte Resultat dieser Vorarbeiten ist den Bewerbern, wie auch den Vertretern der örtlichen Wirtschaftsorganisationen zur Einsicht offen.

(Schluß folgt.)

Totentafel.

• **Albert Gull, Baumeister, Seniorchef der Firma Albert Gull & Co., Baugeschäft in Zürich,** starb am 10. Dezember.

• **Ernst Gretschi, Modellschreiner in Steckborn,** starb am 10. Dezember im 50. Altersjahr.

• **Henri Kienast, Mitbegründer der Firma Kienast & Lange A.-G., Zürich,** starb am 12. Dez. im 59. Altersjahr.

• **Lebrecht Mohn, alt Spenglermeister in Matzingen (Thurgau),** starb am 13. Dezember.

• **Georges Springinsfeld, Gipsermeister in Zürich-Altstetten,** starb am 17. Dez. im 62. Altersjahr.

Verschiedenes.

Postcheckrechnungen. Laut einer Mitteilung der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung wird das Verzeichnis der Postcheckrechnungen für das Jahr 1934/35 im Monat Januar abgeschlossen. Wer dem Postcheckverkehr beizutreten beabsichtigt und wünscht, daß sein Name im neuen Verzeichnis aufgenommen werde, wird gebeten, sich bis spätestens am 5. Januar 1934 bei einem Postcheckamt anzumelden.

Zu Weihnachten. Millionensegen für unsere Wirtschaft! (Mitget.) Es ist kein Schwindel und keine amerikanische Erbschaft. Es klingt auch einmal angenehmer als die Hiobsbotschaften der letzten Wochen und Monate: Wenn wirs richtig anstellen, so werden unsern Fabrikanten und Arbeitern, unsern Handwerkern und Bauern auf Weihnachten etliche Dutzend Millionen gute Schweizerfranken zufließen. Eine rechte Weihnachtsfreude für alle, die trotz unablässiger schwerer Arbeit, trotz größter Anstrengung das Jahr hindurch nicht aus den schweren Sorgen um die Existenz herauskommen.

Wie wir unserem Lande die besagten Millionen zuhalten können, hat der geneigte Leser wohl schon gemerkt: Indem wir bei den Weihnachtseinkäufen einmal dem Warenursprung unsere besondere Beachtung schenken und in den Ladengeschäften Schweizerware verlangen.

Nach Berechnungen, die anlässlich der „Saffa“ angestellt worden sind, kaufen die Schweizer Hausfrauen im Jahresdurchschnitt täglich für 6½ Millionen Franken Waren ein. Die Zeiten waren damals allerdings besser als in den letzten Jahren, wo nicht nur das Außenhandelsvolumen, sondern auch der Warenumsatz im Inland eine zum Teil empfindliche Schrumpfung erfahren hat. Aber auf die Weihnachtszeit hin wird der Gesamtbetrag, der für Geschenkeinkäufe verausgabt wird, auch jetzt noch eine gewaltige Summe ausmachen.

Man darf annehmen, daß in dieser schweren Zeit das Wort von der solidarischen Unterstützung im Existenzkampf endlich in seiner ganzen Tragweite und zwingenden Notwendigkeit verstanden und verwirklicht werde. Wer dem nächsten hilft, hilft sich selbst. Staatshilfe ist allenfalls notwendig und recht, Volkshilfe ist besser! Einander mit Arbeit unterstützen, unsere Kaufkraft als ein kostbares, sorgsam zu handhabendes Mittel dort einsetzen, wo es im Kreislauf des Gebens und Nehmens dem Mitbürger einen Verdienst ermöglicht — das sei in diesen Wochen unsere tägliche Überlegung.